



Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Sülzetal (Feuerwehrkostenersatzsatzung – FwKS –)

Präambel

Auf Grund der §§ 8 Abs. 1 S. 1 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. §§ 19; 20 und 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190) zuletzt mehrfach geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405) in der derzeit gültigen Fassung sowie des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA S. 182, ber. S. 380) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Sülzetal in seiner Sitzung am 23.02.2022 folgende Satzung beschlossen – zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 08.09.2022:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines.....	1
§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr.....	2
§ 3 Gebührenschuldner.....	2
§ 4 Gebührenmaßstab.....	3
§ 5 Gebührentarif und Gebührenhöhe.....	3
§ 6 Entstehen der Gebührenpflicht und Gebührenschuld.....	3
§ 7 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung.....	4
§ 8 Auslagen.....	4
§ 9 Haftung.....	4
§ 10 Billigkeitsmaßnahmen.....	4
§ 11 Sprachliche Gleichstellung.....	5
§ 12 Inkrafttreten.....	5
Anlage - Gebührenverzeichnis.....	6

§ 1 Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben wird Kostenersatz nach § 22 Abs. 1 und 3 BrSchG in Form von Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Gemeinde Sülzetal wird durch die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Sülzetal vom 23.02.2022 in der derzeit gültigen Fassung festgelegt.

§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

(1) Gebühren werden erhoben für:

1. Einsätze nach § 22 Abs. 1 Satz 1 BrSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
2. andere als in § 22 Abs. 1 Satz 1 BrSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz (§ 1 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 3 BrSchG) oder der Hilfeleistung (§ 1 Abs. 1 Alt. 3, Abs. 4 BrSchG) dienen,
3. freiwillige Einsätze,
4. die Stellung einer Brandsicherheitswache,
5. *gestrichen*,
6. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 3 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) Hilfe beim Transport von nicht gehfähigen Personen aus Gebäuden oder Wohnungen,
- d) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- e) Einfangen von Tieren,
- f) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
- g) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- h) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- i) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.

(2) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 2 Abs. 3 S. 2 BrSchG (Nachbarschaftshilfe in mehr als 15 Kilometer Entfernung Luftlinie von der Gemeindegrenze) zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung ist:

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend;
2. der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 8 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über Verantwortlichkeit von Tieren und Sachen gilt entsprechend;
3. derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden;
4. derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst.
5. der Eigentümer der Anlage beim Ausrücken der Feuerwehr bei Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 dieser Satzung.

(2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Kostenerstattungen werden unterschieden in Personalkosten, Fahrzeugkosten, Kosten für Großgeräte wie zum Beispiel Anhänger für Fahrzeuge, in Kosten für Brandsicherheitswachen und in Kosten der Brandsicherheitsschau sowie in Verwaltungskosten.
- (2) Der Kostenersatz für die Einsatzkosten von Personal bemisst sich nach der Einsatzdauer, nach der Anzahl des eingesetzten Feuerwehrpersonals und nach dem Aufgabenfeld des eingesetzten Personals.
- (3) Der Kostenersatz für die Einsatzkosten von Fahrzeugen, Booten und technischem Gerät bemisst sich nach deren Leistungsklasse, Anzahl und der Einsatzdauer. In diesem Kostenersatz sind die allgemeinen ausrüstungsspezifischen Betriebs- und Nebenkosten (wie z.B. Kraftstoff) sowie die Inanspruchnahme der zu dem Ausrüstungsgegenstand gehörenden Geräte enthalten.
- (4) Die Pauschale für die Brandsicherheitswache bemisst sich nach der Leistungsklasse.
- (5) Die Pauschale der Verwaltungsgebühr enthält den Aufwand des Erstellens eines Einsatzberichtes und den Aufwand des Erstellens des Kostenersatzbescheides. Diese Pauschale ist unabhängig von der Einsatzdauer.
- (6) Die Dauer des Einsatzes bemisst sich nach der Zeit von der Alarmierung der Feuerwehr bis zur Meldung der erneuten Einsatzbereitschaft. Wird vor der Ankunft im Feuerwehrgerätehaus ein neuer Einsatzbefehl erteilt, so endet für den bisherigen und beginnt für den folgenden Einsatz - abweichend von Satz 1 – die Einsatzzeit mit der Erteilung des neuen Einsatzbefehls.

§ 5 Gebührentarif und Gebührenhöhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Die Abrechnung der Einsätze erfolgt minutengenau. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende, zuzüglich Nachbereitungszeit zum Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft.
- (3) *gestrichen*
- (4) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 6 Entstehen der Gebührenpflicht und Gebährenschild

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrgerätehaus. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet, sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist, oder der Anlass für die Leistung nicht mehr besteht.

- (2) Die Gebührensschuld entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr nach dem Einsatz in das Feuerwehrgerätehaus.

§ 7 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vollstreckt.

§ 8 Auslagen

- (1) Beschaffungs- und Entsorgungskosten für Verbrauchsmaterialien wie z. B. Ölbindemittel, Entsorgungs- bzw. Reinigungskosten kontaminierter Mittel bzw. Ausrüstungsgegenstände sowie der Verlust von Ausrüstungsgegenständen werden als Auslagen gesondert erhoben. Darüber hinaus werden als Auslagen besondere Kosten für Reparatur-, Transport- und Reiseaufwendungen erhoben.
- (2) Sollte die Feuerwehr zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben Fremdfirmen oder Feuerwehren der Nachbargemeinden einsetzen müssen, sind die der Gemeinde daraus entstehenden Kosten bzw. Gebühren ebenfalls vom Gebührenschuldner zu tragen. Hierunter fallen auch erforderliche Aufwendungen des kommunalen Betriebshofes.
- (3) Auslagen werden in der tatsächlich entstandenen Höhe erhoben.
- (4) Für die Auslagen gelten die §§ 5 und 6 dieser Satzung entsprechend.

§ 9 Haftung

Die Gemeinde Sülzetal haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Nach Maßgabe des § 13a KAG LSA können die Gebühren nach dieser Satzung ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
- (3) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.

§ 11 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2022 in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Sülzetal vom 14.12.2017 außer Kraft.

Sülzetal, 23.02.2022/08.09.2022

Jörg Methner
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Anlage - Gebührenverzeichnis

Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Sülzetal

Gebüh- renziffer	Gebührentatbestand	Kostenersatz pro Stunde	Kostenersatz pro Minute
1.	Personaleinsatz		
1.1	Je Angehöriger der Feuerwehr	9,28 €	0,15 €
2.	Einsatz von Fahrzeugen		
2.1	Einsatzleitwagen (ELW)	22,48 €	0,37 €
2.2	Löschgruppenfahrzeug (LF)	45,37 €	0,76 €
2.3	Tanklöschfahrzeug (TLF)	48,21 €	0,80 €
2.4	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	29,22 €	0,49 €
2.5	Drehleiter (DL-K)	58,18 €	0,97 €
2.6	Schlauchwagen (SW)	36,97 €	0,62 €
2.7	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF)	51,24 €	0,85 €
2.8	Rüstwagen (RW)	44,02 €	0,73 €
2.9	Gerätewagen Gefahrgut (GW-G)	49,15 €	0,82 €
2.10	Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	22,95 €	0,38 €
2.11	Mehrzweckfahrzeug Versorgung (MZF)	22,67 €	0,38 €

3. Verbrauchsmaterialien

- a. Die Kosten für Lösch- und Bindemittel sowie sonstige Verbrauchsmaterialien, einschließlich anfallender Entsorgungskosten, sind in tatsächlich angefallener Höhe zu erstatten.
- b. Dies gilt auch für Auslagen der Gemeinde, für die im Kostenverzeichnis kein Kostenersatz festgelegt ist.

4. Verdienstaussfall

Tatsächlich aufgrund des Einsatzes zu zahlendem Verdienstaussfall sind von der bzw. von dem Gebührenpflichtigen zu erstatten.

5. Brandsicherheitswache

Leistungsklasse	Erläuterung	Kostenersatz pauschal
BSW Stufe 1	Abendveranstaltung	70,00 €
BSW Stufe 2	2-tägige Veranstaltung mit Tagesprogramm	200,00 €
BSW Stufe 3	mehrtägige Veranstaltung mit Tages- und Abendprogramm	300,00 €
BSW Stufe 4	Großveranstaltung	400,00 €

6. Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen

Für die Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen wird eine Pauschalgebühr in Höhe von 500,00 € je Fehlalarm erhoben.

7. Verwaltungsgebühren

Für das Erstellen eines Einsatzberichtes sowie des Gebührenbescheides wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 60,00 € je Bescheid erhoben.